

GEMEINDE OTTERFING

Landkreis Miesbach



Gemeinde Otterfing – Münchner Straße 13 - 83624 Otterfing

Bekanntmachung

des Satzungsbeschlusses für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 51 „Markweg – Adalbert-Stifter-Ring“

Der Gemeinderat Otterfing hat am 11.05.2021 für den Bereich des **Bebauungsplanes Nr. 51 „Markweg – Adalbert-Stifter-Ring“ die Aufstellung** als Satzung beschlossen.
Diese Aufstellung bedurfte keiner Genehmigung.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. **Mit dieser Bekanntmachung tritt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 51 in Kraft.**

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 51 „Markweg – Adalbert-Stifter-Ring“ liegt samt Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Otterfing Münchener Str. 13, 83624 Otterfing, Zimmer 10 (Dachgeschoss) während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus.

Termine außerhalb der üblichen Öffnungszeiten können telefonisch vereinbart werden (08024/ 9063 210 oder 211).

Aufgrund der Corona – Krise ist unser Rathaus zwar wieder offen, aber um zu vermeiden, dass sich zu viele Personen im Rathaus aufhalten, bitten wir Sie, damit Sie dennoch Ihrem Recht auf Einsichtnahme in die laufenden Bauleitplanungen (Aufstellung von Bebauungsplänen sowie Bebauungsplanänderungen) nachkommen können, telefonisch (08024/ 9063-210 bzw. -211) einen Termin mit den Sachbearbeitern des Bauamtes ausmachen, bei denen Ihnen die Planunterlagen – mit dem nötigen Sicherheitsabstand – vorgelegt werden.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind auch im Internet unter www.otterfing.de veröffentlicht.

Jedermann kann die Änderung des Bebauungsplanes und die Begründung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb **eines Jahres** seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs.2a BauGB beachtlich sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Otterfing, 23. Juli 2021

Angeschlagen am:

Abgenommen am:



Michael Falkenhahn
Erster Bürgermeister